



In Gottes Gnaden

1741.
Edictum
Wegen
denen Juden
verbottenen
Korn-Handels.

Wir Clement August/ Erz-Bischoff zu Cölln/ des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canklar und Churfürst/ Legatus Natus des Heiligen Apostolischen Stuhls zu

Rom / Administrator des Hoch-Meisterthumbs in Preussen/ Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Wälschen Landen / Bischoff zu Paderborn/ Hildesheimb/ Münster und Osnabrück / in Ob- und Nieder-Bayern / auch der Oberen Pfalz/ in Westphalen und zu Engeren Herzog / Pfalzgraff bey Rhein / Landgraff zu Leuchtenberg / Burggraff zum Stromberg/ Graff zu Pyrmondt / Herr zu Borckeloh / Werth/ Freudenthal und Eulenberg 2c. 2c.

Dhuen kund und fügen hie mit zu wissen: Nachdemahlen so wohl in denen letzteren theuren Jahren die Erfahrung gegeben/ als imgleichen für seho sich annoch täglich äusseret / daß durch den wucherlichen Kornhandel/ so denen in hiesigem Hochsift und angränzkenden Drehschafften wohnenden Juden bis hiezu aus Nachsicht verstattet worden/ die arme Unterthanen höchlich beschweret, und fast unleidentlich geträcket werden / wohlanertwogen gedachte Juden nicht allein denen bedürfftigen Ackers-Leuten auff die zukünfftige Ernde per Morgen ein geringes Geld vorstrecken / und dagegen die geheele Frächten mit fünff- oder zehnfachen Vortheil einardnen / formehr bey der Ausdreschung deren Frächten / das Scheffel Korn mit 12 oder 14 Groschen / das Scheffel Gersten aber mit 8 Groschen bezahlen / mithin solcher gestalten die Christen von ihren Frächten gänzlich entblösen / und denenselben selbige hiernächst für den doppelten Preys hinwiederumb verkauffen / anderer und mehrerer besonders bey denen Korn-Zinsen und sonstn unterlauffender pressuren zu geschweigen / daß derohalben Wir auß Erheischung Unserer für die gemeine Wohlfahrt tragender Fürst-Väterlicher Sorge

ge der Nothdurfft zu seyn gnädigst ermessen haben / allen und jeglichen Juden dergleichen auch allen Korn-Handel insgemein zu verbieten und zu untersagen / Thuen auch solches hiemit und Krafft Dieses dergestalten / daß gedachten Juden zwar derjenige Korn-Vorrath / welchen selbige bis hiehin angeschaffet und durch Handel erworben haben / zu nöthiger Veräußer- und Versilberung belassen / fürs künfftige und à dato dieser Verordnung aber selbige sich alligen Ankauffs / Belegung mit Gelde und Vertauschung der Kornfrucht / es geschehe solches unter was für einem Titulo, Bruch / oder Vorwand / wie solcher Nahmen haben möge [deswegen Betrands gleichwohl außschliesslich / welches sie zu ihrer eigenen Consumption und Haushaltung nöthig haben] gänzlich mäßigen und enthalten sollen / mit der ernstlicher Warnung / daß / wofern dieselbe hiergegen zu freveln betreten oder überfähret werden / für ein jegliches Scheffel mit 1. Goldgülden ohnnachlässiger Straff belegt und annebst mit wärcklicher Confiscation des vorrätzig befindenden Kornes angesehen werden sollen. Massen dann alle und jegliche Unsere Beampte / Gerichtshabere / auch Bürgermeister und Rath in denen Städten ic. hiemit angewiesen werden auff diese Verordnung genaue Acht zu tragen / und da es nöthig / oder einiger Verdacht sich hervorthuet / der Juden eigene oder andere von selben des Ends conductirte Speichere visitiren / und die vorrätzig- oder nach Publication dieser Verordnung angekauffte Früchten in behuff obiger auff ihren deßfals erstattenden Bericht erklärender Confiscation ad sequestrum legen zu lassen; Massen dann gegenwärtige Verordnung zum Truck befördert und zu jedermanns Wißenschafft überall von denen Kanzelen publicire und sonsten gehörigen Orths affigire werden solle. Verkündlich auffgetruckten Hochfürstlich-Paderbornischen Geheimen Kanzley Insiegels. Signatum Paderborn den 16. Septembris 1741.

Von wegen Sr. Churfürstl. Durchl.
zu Cölln / als Bischoffen zu Paderborn /
Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ic.

Wir zu Dero Hochstift- Paderbornischen Regierung
verordnete Statthalter und Geheimne Rätthe.



Johan Werner von Zumben.

B. P. Brandis.